

EINWOHNERGEMEINDE KALLNACH



POLIZEIREGLEMENT der Gemeinde Kallnach

Genehmigt vom Gemeinderat
Genehmigt von der Gemeindeversammlung
Inkraftsetzung

10. Oktober 2017
25. November 2017
1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

Seite

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Ziel und Zweck	3
Zuständigkeit	3
Grundsatz	3
Benützung von öffentlichem Grund	3
Videoüberwachung	4
Gesteigerter Gemeingebrauch	4
Aussen- und Strassenreklame	5
Veranstaltungen, Umzüge, Demonstrationen	5
Verbot von Veranstaltungen	5
Kulturelle Kleinproduktionen, Strassenmusikanten	5
Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen	6
Sammlungen / Betteln	6
Camping / Fahrende	6
Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund	6
Abstellen von Fahrzeugen und Wegschaffen von Gegenständen auf öff. Grund	6
Verkehrsbeschränkungen	7
Sicherung von Bodenöffnungen	7
Rettungseinrichtungen	7
Grundsätze	7
Jugendschutz	7
Lufteinhaltung	7
Lärmbekämpfung	7
Richtlinien zum Lärmschutz	7
Lärmmessungen und andere vorsorgliche Massnahmen	8
Ruhe an öffentlichen Feiertagen	8
Sperrzeiten	8
Besondere zeitliche Lärmbeschränkungen	8
Leseranlagen	8
Helikopterausflüge	9
Spiel, Sport und Veranstaltungen im Freien	9
Garten-, Gast- und Vergnügungsstätte sowie Versammlungsräume	9
Feuerwerk	9
Schiessen	9
Fundsachen	10
VERFAHRENSBESTIMMUNGEN	10
Erteilung und Verweigerung einer Bewilligung	10
SEUCHEN UND EPIDEMIEN	10
Seuchen, Epidemien	10
TIERHALTUNG UND TIERSCHUTZ	10
Grundsätze	10
Hundehaltung	10
Massnahmen gegen Tierhalter	11
Tierkadaver	11
GEWERBEPOLIZEI	11
Taxiwesen	11
Prostitution	11
VOLLZUGSBESTIMMUNGEN	11
Vollzug und Kontrolle	11
STRAFEN UND MASSNAHMEN	11
Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme	11
Strafbestimmungen	12
Rechtsmittel	12
INKRAFTTRETEN	12
GENEHMIGUNG	12
AUFLAGEZEUGNIS	13

Polizeireglement der Gemeinde Kallnach

Alle Funktionsbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.

Die Gemeinde Kallnach erlässt gestützt auf

- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- das kantonale Polizeigesetz vom 8. Juni 1997
- das Organisationsreglement der Gemeinde Kallnach vom 1. Juni 2012

das folgende

Polizeireglement

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Ziel und Zweck

¹ Das Reglement enthält Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen sowie zum Schutz von Tieren, der Umwelt und des Eigentums gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

² Es schafft die Rechtsgrundlage für die Aufgabenerfüllung im gemeindepolizeilichen Bereich.

³ Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2

Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist Gemeindepolizeibehörde.

² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen oder beauftragten Dritten übertragen.

³ Für den Vollzug von Aufgaben kann der Gemeinderat eine vertragliche Regelung mit den Polizeiorganen einer Nachbargemeinde, der Kantonspolizei oder beauftragten Dritten treffen. Beigezogenen Dritten stehen, mit Ausnahme der Überwachung des ruhenden Verkehrs, keine hoheitlichen Befugnisse zu.

⁴ Der Vertrag regelt Aufgaben und Kompetenzen, Organisation und Finanzierung.

⁵ In einem Leistungsauftrag werden Verantwortlichkeiten, Leistungen und Standards umschrieben.

Art. 3

Grundsatz

Das Benützen von öffentlichem Raum ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allen gestattet.

Art. 4

Benützung von öffentlichem Grund

¹ Die Benützung von öffentlichem Grund hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen.

² Für alle Beschädigungen und Verunreinigungen sind die Benützenden und deren allfällige Auftraggebende haftbar. Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug von den Verursachenden vorzunehmen.

³ Das ganze oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen, Plätzen und Wegen ist bewilligungspflichtig.

⁴ Zugänge zu Häusern, Geschäften und Restaurants sind freizuhalten.

⁵ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat innert nützlicher Frist wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

⁶ Auf Strassen, Plätzen, in öffentlichen Anlagen, Parks und angrenzenden Gärten sowie an Hauswänden und in Hauseingängen, ist das Liegenlassen von Abfall oder Unrat sowie das Urinieren und Verrichten der Notdurft verboten.

⁷ Allfällige Massnahmen durch die Gemeinde können dem Verursachenden nach Aufwand verrechnet werden.

⁸ Tierhalter gelten als Verursachende, wenn Ausscheidungen ihrer Tiere öffentlichen Grund beschmutzen.

⁹ Abgestellte Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder die rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können auf Kosten der Verantwortlichen weggeschafft werden, sofern diese nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können oder der Aufforderung zum Wegschaffen nicht nachkommen.

¹⁰ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Sachen, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

¹¹ Gemäss dem kantonalen Polizeigesetz kann die Gemeinde Ersatz der Kosten für polizeilich erbrachte Leistungen verlangen.

Art. 5

Videoüberwachung

¹ Zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten kann die Gemeinde mit Zustimmung der Kantonspolizei an einzelnen öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, an denen Straftaten begangen worden sind oder an denen mit Straftaten zu rechnen ist, Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte für die Videoüberwachung einsetzen.

² Die Bildaufzeichnungen werden ausgewertet, falls eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen und damit zu rechnen ist, dass die Aufzeichnungen als Beweismittel dienen können. Andernfalls sind die Aufzeichnungen 100 Tage nach ihrer Erstellung unbearbeitet zu vernichten.

³ Die Auswertung der Aufzeichnungen erfolgt durch die Kantonspolizei.

Art. 6

Gesteigerter
Gemeingebrauch

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde.

Aussen- und
Strassenreklame

Art. 7

¹ Für die Aussen- und Strassenreklame gelten die kantonalen Bestimmungen.

² Das Recht, Plakate jeder Grösse, Kleber, usw. auf öffentlichem Grund anzubringen, steht ausschliesslich der Gemeinde zu. Die Gemeindepolizeibehörde kann das Anschlagen von Plakaten vertraglich privaten Unternehmen übertragen (Werbe- und Anschlagsrecht).

³ Das Anschlagen von Plakaten im öffentlichen Raum insbesondere an Bäumen, Leitungsstangen, Containern, Zäunen sowie an öffentlichen Bauten ist verboten.

⁴ Über Reklamebewilligungen, die eine Baubewilligung erfordern, wird im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens entschieden.

⁵ Temporäre Reklamen (Reklamestände, Banderolen etc.) auf öffentlichem Grund, die keine Baubewilligung erfordern, bewilligt die Gemeindepolizeibehörde.

⁶ Die Gemeindepolizeibehörde entfernt – allenfalls unter Kostenfolge – Plakate und Reklamen, welche ohne Bewilligung oder unbefugt angebracht worden sind und erstattet gegebenenfalls Anzeige.

Veranstaltungen,
Umzüge, Demon-
strationen

Art. 8

¹ Demonstrationen, Umzüge, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde.

² Gesuche sind spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung einzureichen unter Angabe der Art und des Zeitpunkts der Veranstaltung, der zu benützenden Verkehrswege sowie der Leitungsverantwortlichen.

³ Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Strassen- und Fussgängerverkehrs Rücksicht zu nehmen.

⁴ Es ist verboten, an nicht bewilligten oder ausdrücklich verbotenen Veranstaltungen wissentlich teilzunehmen oder zur Teilnahme aufzufordern.

Verbot von
Veranstaltungen

Art. 9

¹ Die Gemeindepolizeibehörde kann Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (im Freien oder in geschlossenen Räumen) verbieten, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Kulturelle Klein-
produktionen,
Strassenmusikanten

Art. 10

¹ Kulturelle Kleinproduktionen wie Singen, Musizieren, Strassentheater usw. auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde.

Aktives Geldsammeln ist dabei nicht erlaubt, jedoch das Aufstellen eines Hutes, Instrumentenkastens oder dergleichen für Geldspenden.

Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen	<p>Art. 11</p> <p>¹ Beim Sammeln von Unterschriften und beim Verteilen von Drucksachen für politische oder ideelle Zwecke darf der Verkehr nicht behindert werden.</p> <p>² Die Verteilung von anderen Drucksachen, insbesondere von Gratiszeitungen, auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde.</p>
Sammlungen / Betteln	<p>Art. 12</p> <p>¹ Das Sammeln von Geld oder Naturalien für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde.</p> <p>² Das Betteln ist auf öffentlichem Grund verboten.</p>
Camping / Fahrende	<p>Art. 13</p> <p>¹ Auf öffentlichem Grund ist das Campieren verboten. Ausnahmen vom Campingverbot kann die Gemeindepolizeibehörde bewilligen.</p> <p>² Auf öffentlichem Grund dürfen sich Fahrende nur mit Bewilligung, vorheriger Anmeldung und nach Bezahlung eines Depots von Fr. 250.00 pro Wohneinheit während maximal 5 Tagen niederlassen. Für die Nutzung des öffentlichen Grundes wird pro Wohneinheit und Tag zudem eine Pauschalgebühr von Fr. 30.00 erhoben. Die Anzahl niederzulassender Wohneinheiten hat sich nach den jeweiligen Platzverhältnissen auf öffentlichem Grund zu richten.</p> <p>³ Gewähren Private Fahrenden Niederlassung auf privatem Grund, haben sie dies der Gemeindepolizeibehörde vorgängig zu melden. Die Gemeindepolizeibehörde behält sich vor, Privaten Massnahmen, welche von ihr getroffen werden müssen, um Ruhe, Reinlichkeit und Ordnung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, bis zu einem Betrag von max. Fr. 10'000.00 in Rechnung zu stellen.</p>
Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund	<p>Art. 14</p> <p>¹ Die Gemeinde Kallnach bewirtschaftet den öffentlichen Grund mit einem Parkplatzreglement.</p>
Abstellen von Fahrzeugen und Wegschaffen von Gegenständen auf öffentlichem Grund	<p>Art. 15</p> <p>¹ Vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Camper, Schiffe usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, kann die Gemeindepolizeibehörde abschleppen bzw. wegschaffen lassen. Dies gilt, sofern die Besitzer oder die Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden können oder die Anordnungen der Polizei nicht befolgt werden.</p> <p>² Die Besitzer oder die Halter haben die Kosten zu tragen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen</p>

Verkehrsbeschränkungen	<p>Art. 16 Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Unfälle etc.) kann die Gemeindepolizeibehörde auf allen Strassen vorübergehende Massnahmen, wie Verkehrsbeschränkungen, Strassensperrungen und Umleitungen anordnen.</p>
Sicherung von Bodenöffnungen	<p>Art. 17 Öffentlich zugängliche Gruben, Sammler, Schächte, Jauchegruben und dergleichen sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht oder geeignete Sicherung geöffnet bleiben.</p>
Rettungseinrichtungen	<p>Art. 18 Der Zugang zu Rettungseinrichtungen und Hydranten ist stets freizuhalten.</p>
Grundsätze	<p>Art. 19 ¹ Jedermann verhält sich so, dass schädliche oder lästige Einwirkungen auf Personen, Sachen oder die Umwelt vermieden werden. ² Jedermann sorgt bei seinen Tätigkeiten durch rücksichtsvolle Handlungsweise oder entsprechende Vorkehren dafür, dass Immissionen jeglicher Art minimiert werden.</p>
Jugendschutz	<p>Art. 20 ¹ Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen sich zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten. ² Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für Kinder zugelassenen Anlass wie Kino oder Sportveranstaltung. ³ Die Sorgeberechtigten können von den Polizeiorganen aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Kinder, die zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen. ⁴ Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Konsum von alkoholischen Getränken und das Rauchen im öffentlichen Raum untersagt. ⁵ Bei Widerhandlungen gegen Abs. 4 werden die Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen informiert.</p>
Luftreinhaltung	<p>Art. 21 Massgebend ist die Umweltschutzgesetzgebung des Bundes und das kantonale Lufthygienegesetz.</p>
Lärmbekämpfung	<p>Art. 22 Wer im Freien oder bei geöffnetem Fenster Tätigkeiten oder Arbeiten ausführt, hat gegenüber Dritten Rücksicht zu nehmen.</p>
Richtlinien zum Lärmschutz	<p>Art. 23 Massgebend ist die Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV).</p>

Lärmmessungen und andere vorsorgliche Massnahmen	<p>Art. 24</p> <p>¹ Die Behörde ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt, Lärmimmissionen messen zu lassen. Die Kosten der Messung werden den Verursachern auferlegt, wenn sich ergibt, dass der Lärm die zulässigen Werte überschritten hat.</p> <p>² Die Behörde kann die sofortige Stilllegung von Maschinen und Geräten anordnen, wenn die zulässigen Grenzwerte überschritten werden.</p>
Ruhe an öffentlichen Feiertagen	<p>Art. 25</p> <p>¹ An Sonntagen, hohen Festtagen und übrigen öffentlichen Feiertagen sind Arbeiten und Verrichtungen verboten, die Lärm verursachen, religiöse Feierlichkeiten stören oder den Sonntagsfrieden beeinträchtigen.</p> <p>² Ausgenommen an hohen Festtagen kann die Ortspolizeibehörde gemäss Artikel 7 des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen.</p>
Sperrzeiten	<p>Art. 26</p> <p>¹ Bei Tätigkeiten inner- und ausserhalb von Gebäuden ist auf die Mitbewohner- und die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.</p> <p>² Mit übermässiger Lärm-, Geruchs-, Staub- oder Rauchentwicklung verbundene Arbeiten sind nur werktags von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr, an Samstagen bis 19.00 Uhr gestattet.</p> <p>³ Während der Mittagszeit zwischen 12.00 und 13.00 Uhr und der Abendzeit von 20.00 bis 22.00 Uhr dürfen keine lärmenden Arbeiten ausgeführt werden. In der Landwirtschaft sind Erntearbeiten gestattet.</p> <p>⁴ Die Behörde kann für gewerbliche Arbeiten von diesen Sperrzeiten im Einzelfall Ausnahmen bewilligen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.</p>
Besondere zeitliche Lärmbeschränkungen	<p>Art. 27</p> <p>¹ Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr sind im Freien jegliche lärm erzeugende Arbeiten und Tätigkeiten sowie musikalische Darbietungen verboten.</p> <p>Die Behörde kann für Anlässe im Grien und bei besonderen anderen Anlässen von regionaler, kantonaler oder eidgenössischer Bedeutung Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Das Verbot gilt nicht für unaufschiebbare Arbeiten wegen Brand- und Unglücksfällen und ausserordentlichen Naturereignissen.</p>
Leaseranlagen	<p>Art. 28</p> <p>¹ Der Betrieb von Laser- und ähnlichen Anlagen, die zu in der Öffentlichkeit wahrnehmbaren Emissionen führen, untersteht der Meldepflicht an das zuständige Regierungsstatthalteramt. Im Weiteren gelten die Vorschriften der eidgenössischen Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SR 814.49).</p> <p>² Die bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften über die Luftfahrt bleiben vorbehalten.</p>

Helikopterflüge	<p>Art. 29 Helikopterflüge (Starts, Landungen, Transporte, usw.) sind der Behörde vorgängig zu melden (ausgenommen Rettungs-, Sicherheits- und Überwachungsflüge).</p>
Spiel, Sport und Veranstaltungen im Freien	<p>Art. 30 ¹ Wettkämpfe, Trainings und Veranstaltungen im Freien sind mit Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft durchzuführen und um 22.00 Uhr zu beenden. ² Der Gemeinderat kann Ausnahmen / Überzeiten bewilligen. ³ Die Bestimmungen des Bau- und Planungsrechts sowie der eidgenössischen Lärmschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>
Garten-, Gast- und Vergnügungstorte sowie Versammlungsräume	<p>Art. 31 ¹ In Garten-, Trottoir- und Terrassenwirtschaften ist das Musizieren und Singen sowie die Verwendung von Tonwiedergabegeräten jeder Art von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 22.00 Uhr gestattet. ² In Gaststätten, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungstorten sind Fenster und Türen nach 22.00 Uhr geschlossen zu halten. ³ Jedermann ist darum bemüht, Lärm jeglicher Art auf ein Minimum zu reduzieren, so dass Drittpersonen nicht gestört werden.</p>
Feuerwerk	<p>Art. 32 ¹ Feuerwerk darf nur so aufbewahrt und abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Sprengstoffgesetzgebung bleibt vorbehalten. ² Ausser am 1. August und an Silvester darf heulendes oder knallendes Feuerwerk nur mit einer Bewilligung der Gemeinde abgebrannt werden. ³ Die Behörde ist befugt, Orte zu bezeichnen, an denen das Abbrennen und Abschliessen von Feuerwerk ausnahmslos verboten ist und Richtlinien über das Abbrennen von Feuerwerk zu erlassen.</p>
Schiessen	<p>Art. 33 ¹ Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten. ² Schiessübungen mit Waffen im Sinne des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz) sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur in Anlagen, die für diesen Zweck besonders geeignet sind, durchgeführt werden. ³ Die Anwendung von Knallkörpern ist in Wohngebieten verboten. ⁴ Vorbehalten werden die besonderen Bestimmungen über die militärischen Übungen, die Benützung der öffentlichen Schiessanlagen, die Schiesszeiten, die Sonntagsruhe, die Tätigkeit der Polizeiorane und die jagdpolizeilichen Vorschriften.</p>

Fundsachen **Art. 34**
Gefundene Sachen, die von der Finderin oder vom Finder der Eigentümerschaft nicht direkt zurückerstattet werden können, sind der Gemeinde Kallnach (Fundbüro) abzugeben.

Verfahrensbestimmungen

Erteilung und Verweigerung einer Bewilligung **Art. 35**
¹ Wer um eine Bewilligung ersuchen will, hat dafür rechtzeitig ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

² Ein Gesuch muss mindestens Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer des Gesuchstellers und der verantwortlichen Person, das Begehren sowie Beginn und Dauer des Anlasses oder des Vorhabens enthalten.

³ Die Behörde kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen oder den Gesuchsteller zur mündlichen Erläuterung einladen.

⁴ Die Behörde kann die Erteilung einer Bewilligung an Auflagen knüpfen oder von Bedingungen abhängig machen.

⁵ Die Behörde kann vom Gesuchsteller die Leistung einer Kostensicherheit verlangen.

Seuchen und Epidemien

Seuchen, Epidemien **Art. 36**
¹ Bei Ausbruch von Seuchen und Epidemien fassen die zuständigen Organe die notwendigen Beschlüsse und treffen alle erforderlichen Massnahmen.

² Bei ausserordentlichen und gemeindeübergreifenden Epidemien gelangt die Regionale Führungsorganisation zum Einsatz.

³ Massgebend ist die eidgenössische und kantonale Epidemiengesetzgebung.

Tierhaltung und Tierschutz

Grundsätze **Art. 37**
¹ Tiere sind nach Massgabe der Tierschutzgesetzgebung zu halten.

² Die Tierhaltung darf weder zu übermässiger Belästigung durch Lärm, Gerüche oder Dünste noch zur Gefährdung oder Schädigung von Personen oder fremden Sachen führen.

³ Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit eingeschränkt oder verboten werden.

Hundehaltung **Art. 38**
¹ Hundehalter sind verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, damit ihr Hund keine anderen Tiere oder Menschen belästigt, verletzt oder sonst wie Schaden anrichtet.

² Hundehalterinnen und Hundehalter haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die erforderlichen Sachkundenachweise erbringen oder davon befreit sind.

³ Sie sind zudem verpflichtet, ihren Hund registrieren zu lassen und jährlich die Hundetaxe gemäss Gebührenreglement / Gebührentarif zu entrichten.

⁴ Die Behörde ist befugt, Orte zu bezeichnen, an denen die Hunde an der Leine geführt werden müssen. Eine solche Anordnung ist auf geeignete Weise bekanntzumachen.

⁵ Wer die Obhut über einen Hund hat, ist verpflichtet, dessen Kot auf Strassen, Plätzen, Wegen, Feldern, Wiesen und Wäldern zu beseitigen.

Art. 39

Massnahmen
gegen Tierhalter

¹ Zuständig für den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung sowie des Hundegesetzes ist der kantonale Veterinärdienst.

² Die Behörde kann dem Veterinärdienst melden, wenn eine artgerechte Tierhaltung nicht gewährleistet ist oder wenn ein Tier Menschen oder andere Tiere belästigt, verletzt oder anderweitigen Schaden verursacht hat.

Art. 40

Tierkadaver

¹ Tierkadaver sind der ordentlichen Kadaverbeseitigung zuzuführen. Die Kosten gehen zu Lasten der Halterin oder des Halters.

² Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung der Tierkadaversammelstelle Täuffelen.

Gewerbepolizei

Art. 41

Taxiwesen

Massgebend hierfür ist die kantonale Taxiverordnung.

Art. 42

Prostitution

Die Strassenprostitution auf öffentlichem Grund ist verboten.

Vollzugsbestimmungen

Art. 43

Vollzug und
Kontrolle

¹ Die Gemeindepolizeibehörde sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Vollzug dieses Reglements.

² Sie ist berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendige Anordnungen und Massnahmen zu treffen.

Strafen und Massnahmen

Art. 44

Massnahmen,
Verwaltungszwang,
Ersatzvornahme

¹ Die Gemeindepolizeibehörde verfügt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann die

Behörde die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamsstrafe nach Artikel 292 StGB androhen.

² Die Gemeindepolizeibehörde kann auch ohne besondere gesetzliche Grundlagen unaufschiebbare Massnahmen treffen, um eingetretene, ernste Störungen oder unmittelbar drohende, ernste Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beseitigen oder abzuwehren.

³ Die Kosten polizeilicher Massnahmen werden den Verursachenden auferlegt.

Art. 45

Strafbestimmungen

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen der Gemeindepolizeibehörde verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.

² In leichten Fällen kann auf eine Busse verzichtet werden.

³ Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

Art. 46

Rechtsmittel

¹ Verfügungen der Gemeindepolizeibehörde können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde schriftlich und unter Angabe der Gründe beim zuständigen Regierungsstatthalteramt angefochten werden. Die Beschwerdelegitimation richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

² Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Gemeindepolizeibehörde übermittelt in diesem Fall die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft als Anzeige zur weiteren Folgegebung.

³ Aufsichtsbeschwerden gegen Mitglieder der Gemeindepolizeibehörde und deren Anordnungen sind an das Regierungsstatthalteramt zu richten.

Inkrafttreten

Art. 47

¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Genehmigung

Dieses Polizeireglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2017 beschlossen.

Namens der Einwohnergemeinde Kallnach

Der Präsident:



Dominik Matter

Der Sekretär:



Beat Läderach

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 20. Oktober 2017 bis 24. November 2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Aarberg vom 20. Januar 2017 sowie 10. November 2017 bekannt gegeben.

Kallnach, 10. Januar 2018

DER GEMEINDESCHREIBER

Beat Läderach